



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

MdK Heiko Marks
Bündnis 90/Die Grünen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: D II
Bearbeiter: Herr Golinowski
Telefon: 03941 5970-4161
Fax: 03941 5970-4466
E-Mail: dezernat2@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: V/Zimmer 309
Datum: 09.03.2022

Ihre Anfrage vom 01.02.2022

Sehr geehrter Herr Marks,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Mit Wirkung vom 12.12.2021 hat der Bundesgesetzgeber eine Regelung zur Impfpflicht in bestimmten (medizinischen) Einrichtungen erlassen (§ 20 a Infektionsschutzgesetz - IfSG). Generell unterscheidet die Regelung zwischen bereits tätigen Personen (§ 20 a Abs. 2 IfSG) und Personen, welche ab dem 16.03.2022 in entsprechenden Einrichtungen tätig sein sollen (§ 20 a Abs. 3 IfSG).

Für die letztgenannte Gruppe (ab dem 16.03.2022 neu tätig werdende Personen) gilt die Regelung, dass diese Personen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie einen Nachweis nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 IfSG (Impfnachweis, Genesenennachweis oder ärztliches Attest über Impfunverträglichkeit) vorlegen.

Für Personen, welche vor dem 16.03.2022 bereits in entsprechenden Einrichtungen tätig sind, gilt, dass diese Personen bis zum Ablauf des 15.03.2022 der Leitung der Einrichtung einen Nachweis nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 IfSG (siehe oben) vorlegen müssen. Soweit bis zum Ablauf des 15.03.2022 entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden, haben die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen dies unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden und entsprechende personenbezogene Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann in diesem Fall selbst die entsprechenden Nachweise anfordern bzw. bei Zweifeln eine ärztliche Untersuchung anordnen. Kommen die entsprechenden Personen diesen Anordnungen nicht nach, besteht die Möglichkeit, ein Betretungs- oder ein Tätigkeitsverbot in der Einrichtung auszusprechen.

Die Landkreise nehmen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wahr und unterliegen dabei der Fachaufsicht der oberen Gesundheitsbehörde (Landesverwaltungsamt) sowie des zuständigen Ministeriums

(§ 4 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz i. V. m. § 19 Abs. 2 und 3 Gesundheitsdienstgesetz). Seitens des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Datum vom 04.03.2022 (übersandt am 07.03.2022) ein Erlass zur Regelung der Materie übersandt.

Der Erlass sieht ein gestuftes Verfahren vor, dessen wesentliche Stufen wie folgt aussehen:

- ab dem 16.03.2022 Meldung der Einrichtungen und Unternehmen in ein vom Land zentral bereitgestelltes Meldeportal; hierfür sieht das Land einen Höchstzeitraum von 2 Wochen vor
- Sichtung und Priorisierung durch die Gesundheitsämter
- Aufforderung an die Beschäftigten, welche keinen Nachweis vorgelegt haben oder hinsichtlich deren Nachweis Zweifel bestehen, den Gesundheitsämtern einen Nachweis zu übersenden
- Prüfung der vorgelegten Nachweise, Einholung und Beteiligung der betroffenen Einrichtungen sowie anderer Stellen, wie kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Vereinigung
- Entscheidung über mögliche Betretungs- oder Beschäftigungsverbote.

Für das gesamte Verfahren soll laut Erlass ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass bislang keinerlei Erfahrungen für solche Verfahren vorliegen. Mithin bleibt abzuwarten, in welcher Anzahl entsprechende Meldungen eingehen und welche Komplexität die Verfahren tatsächlich erreichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Nach welcher Priorisierung wird die Vielzahl der anfallenden Aufgaben im Gesundheitsamt des Landkreises Harz bearbeitet? Welche Aufgaben haben derzeit Vorrang?*

Antwort:

Der Landkreis Harz bewegt sich seit einigen Tagen auf einem 7-Tage-Inzidenzniveau um 2000. Damit einhergehend sind tägliche Neuinfektionen im Bereich zwischen 500 und 1000 Fällen. Dies stellt einen Höchststand seit Beginn der Corona-Pandemie dar und belastet das Gesundheitsamt des Landkreises Harz sowie die gesamte Landkreisverwaltung außergewöhnlich. Hinzu kommt, dass die Corona-Pandemie das Gesundheitsamt sowie die gesamte Landkreisverwaltung über einen Zeitraum von 2 Jahren dauerhaft belastet und von allen Mitarbeitern Außergewöhnliches abverlangt. Darüber hinaus bleibt auch die Landkreisverwaltung von Infektionen mit dem Coronavirus nicht verschont. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Harz erhebliche Ressourcen für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine aufbringt.

Die Priorität bei der Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitsamt liegt beim Schutz von Leben und Gesundheit. Der Fokus liegt dabei, wie oben beschrieben, bei der Eindämmung und Bekämpfung des Coronavirus. Selbstverständlich werden auch Aufgaben wahrgenommen, welche zwingende Voraussetzung für Folgemaßnahmen sind (etwa Schuleingangsuntersuchungen).

2. *Es handelt sich ja bei der Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes um eine Prüfung im Einzelfall. Welcher zeitliche und personelle Aufwand wird dafür von der Kreisverwaltung im Durchschnitt erwartet?*

Antwort:

Wie oben ausgeführt, wurden die relevanten Regelungen im Dezember 2021 neu eingeführt. Erfahrungen hierzu liegen in der Landkreisverwaltung Harz nicht vor. Wie ebenfalls oben ausgeführt, hat das Land Sachsen-Anhalt gerade erst Ausführungsregelungen vorgenommen. Insoweit ist die Frage derzeit nicht beantwortbar. Hinsichtlich der Grundrechtsrelevanz für die Betroffenen einerseits und die Gewährleistung der Sicherstellung des Gesundheits- und Lebensschutzes andererseits muss eine sehr gründliche Prüfung vorgenommen werden. Insoweit deutet sich - auch mit Blick auf die bereits erlassenen Ausführungsregelungen anderer Bundesländer - an, dass die im oben genannten Erlass genannten 3 Monate ausgeschöpft werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass belastende Entscheidungen durch die Betroffenen gerichtlich überprüft werden.

3. *Mit welcher Anzahl an abschließend bearbeiteten Fällen (pro Werktag) rechnet die Kreisverwaltung?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort unter 2. verwiesen.

4. *Ist es richtig, dass eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Person in Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen grundsätzlich möglich ist, bis das Gesundheitsamt ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat?*

Antwort:

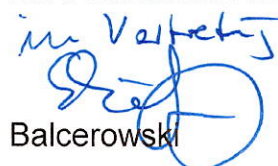
Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Insoweit ist es richtig, dass für bereits vor dem 16.03.2022 beschäftigte Personen durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen lediglich eine unverzügliche Meldepflicht an die zuständigen Gesundheitsämter verlangt wird. Weitere Maßnahmen erfolgen dann unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Gesundheitsämter.

5. *Wie schätzt der Landrat die Versorgungssicherheit im Harzkreis ein, sollte es durch das Gesundheitsamt innerhalb der nächsten 3 Monate nach dem 16.03.2022 zur Anordnung von wenigstens 1.000 Betretungs- oder Tätigkeitsverboten in Pflege- und Betreuungseinrichtungen kommen?*

Antwort:

Die Frage ist spekulativ, da die zur Beantwortung notwendigen Informationen erst ab dem 16.03.2022 abschließend zu ermitteln sind. Allerdings lässt sich die Frage dahingehend beantworten, dass der Landkreis Harz - soweit ihm die Anwendung der Regelungen des § 20 IfSG obliegt - diese so anwenden wird, dass die Versorgungssicherheit hierdurch nicht gefährdet wird. Dementsprechend wird auch das eingeräumte Ermessen auszuüben sein.

Mit freundlichen Grüßen

im Vorfeld

Balcerowski